

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beantragung und Vergabe von Zuschussprodukten der KfW über das KfW-Zuschussportal

## § 1 Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe im hier beschriebenen Sinn verwendet:

- (1) KfW-Zuschussportal – Das "KfW-Zuschussportal" ist eine zugangsbeschränkte Anwendung im Internet, über die der Portalnutzer verschiedene Funktionen nutzen kann. Der Portalnutzer kann im KfW-Zuschussportal insbesondere förderrelevante Daten erfassen, Dokumente hochladen und Zuschussanträge bei der KfW stellen sowie erfasste Daten und an die KfW übermittelte Zuschussanträge verwalten. Darüber hinaus hat der Portalnutzer über das KfW-Zuschussportal Zugriff auf die Vertragsdokumente für alle durch ihn über das KfW-Zuschussportal beantragten und zugesagten Zuschussprodukte.
- (2) Benutzerkonto – Über das Benutzerkonto erhält der Portalnutzer Zugang zum KfW-Zuschussportal. Das Benutzerkonto wird durch den Portalnutzer selbst angelegt und von ihm selbst freigeschaltet.
- (3) Portalnutzer – Der "Portalnutzer" legt ein Benutzerkonto im KfW-Zuschussportal an und registriert sich selbst als Benutzer dieses Kontos.
- (4) Zuschussempfänger – Der "Zuschussempfänger" ist die Person beziehungsweise das Unternehmen, die/das gemäß den jeweils geltenden Förderbedingungen antragsberechtigt ist. Der Zuschussempfänger ist nach Abschluss des Zuschussvertrages Vertragspartner der KfW und erhält den Zuschussbetrag. In einigen Förderprodukten können auch mehrere Personen Zuschussempfänger sein. Der Zuschussempfänger wird im Rahmen der Antragstellung durch den Portalnutzer erfasst.

## § 2 Beantragung, Gewährung und Auszahlung von Zuschüssen

- (1) Die Beantragung eines Zuschusses erfolgt durch den Portalnutzer im KfW-Zuschussportal.
- (2) Bei Beantragung eines Zuschusses versichert der Portalnutzer, dass ihm die Bedingungen des jeweils gültigen Produktmerkblattes bekannt sind. Die aktuellen Produktmerkblätter finden Sie auf den Produktseiten unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de).
- (3) Nach erfolgreicher Antragsprüfung wird der Zuschuss für das in der Antragsbestätigung/Zusage genannte Vorhaben gewährt. Das Vorhaben wird durch Benennung des Investitionsorts, des Verwendungszwecks sowie ggf. der Höhe der förderfähigen Kosten und weiterer Parameter der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Zuschusshöhe identifiziert. Die KfW ist im Zuge des Nachweises der Vorhabensdurchführung darüber zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben geändert hat oder wenn sich andere, aus dem jeweiligen Produktmerkblatt ersichtliche förderrelevante Parameter geändert haben.
- (4) Die KfW zahlt den Zuschuss im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags aus.
- (5) Die KfW ist berechtigt, den Zuschussbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die Bemessungsgrundlage für die Zuschusshöhe geändert hat. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge vom Zuschussempfänger an die KfW

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beantragung und Vergabe von Zuschussprodukten der KfW über das KfW-Zuschussportal

zurückzuzahlen. Die KfW wird den Zuschussempfänger über die Kürzung informieren. Die Rückzahlung des Kürzungsbetrags hat unverzüglich nach Zugang der Information über die Kürzung zu erfolgen.

## § 3 Prüfungsrechte und Informationspflichten

- (1) Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der förderrelevanten Unterlagen vor. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, sämtliche von der KfW angeforderten und für die Überprüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen benötigten Nachweise und Rechnungen zur Verfügung zu stellen. Der Zuschussempfänger ist insbesondere verpflichtet, der KfW auf Anforderung sämtliche Unterlagen für die Planung und Durchführung des geförderten Vorhabens zu übermitteln. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die KfW über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten, die den Zuschuss oder das mit dem Zuschuss finanzierte Vorhaben betreffen.
- (2) Weiterhin ist die KfW berechtigt, die Einhaltung der Förderbedingungen bei dem Zuschussempfänger vor Ort zu prüfen und vor Ort Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, bei einer Vor-Ort-Kontrolle der Prüfung vor Ort so mitzuwirken, dass die Prüfung durchgeführt werden kann. Insbesondere wird der Zuschussempfänger es ermöglichen, dass Räumlichkeiten nach vorheriger Absprache betreten werden können, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist. Soweit das Hausrecht an zu prüfenden Räumlichkeiten weiteren Personen neben dem Zuschussempfänger oder Dritten zusteht, wird der Zuschussempfänger auf diese Personen entsprechend einwirken.
- (3) Die KfW kann diese Prüfungen durch einen von ihr oder vom Bund beauftragten Dritten vornehmen lassen und diesem alle erforderlichen Daten zum Zwecke dieser Prüfungen übermitteln. Die KfW wird sicherstellen, dass auch der von ihr oder vom Bund beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.
- (4) Die Prüfungsrechte der KfW gelten für 10 Jahre ab Datum der Antragsbestätigung/Zusage.  
Baukindergeld: Die Prüfungsrechte der KfW gelten für 10 Jahre ab erster Auszahlung.
- (5) Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 sowie nach §§ 91, 100 in Verbindung mit 111 Bundeshaushaltsordnung berechtigt, Prüfungen beim Zuschussempfänger und der KfW durchzuführen. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen.
- (6) Erklärungen für eine Antragstellung in den Produkten "Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude – Zuschuss (461)" und "Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude – Zuschuss (463):

Bei einer Antragstellung in den Produkten erklärt sich der Zuschussempfänger zusätzlich damit einverstanden, dass:

- a) sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte/n Unterlagen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, der KfW und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie insbesondere auch zur Weitergabe an den Bundestag oder zu Veröffentlichungszwecken zur Verfügung stehen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beantragung und Vergabe von Zuschussprodukten der KfW über das KfW-Zuschussportal

- b) der beauftragte Energieeffizienz-Experte auf Anforderung alle im Zusammenhang mit der Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen der KfW zur Verfügung stellt und zu diesem Zweck eine direkte Kommunikation zwischen der KfW oder von ihr/ dem Bund beauftragten Dritten und Energieeffizienz-Experten erfolgen kann.
- c) alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bzw. von der KfW und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder einer von diesen beauftragten Stellen auf Datenträger gespeichert werden können. Darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden; die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den Deutschen Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union;
- d) die KfW alle vorhabenbezogenen Daten auch für eine Prüfung zur Qualitätssicherung des registrierten Energieeffizienz-Experten an die Koordinierungsstelle der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes weitergeben darf.
- e) das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Einzelfall Informationen zur Förderung bekannt gibt.
- f) bei ihm innerhalb von zehn Jahren ab Datum der Antragsbestätigung/Zusage angefragt werden darf, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen, ob er bereit ist, weitergehende Auskünfte zu geben und Daten seines Förderfalles in nicht anonymisierte Form im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen.

## § 4 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die KfW ist berechtigt, das Zuschussverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrags zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn
    - a) der Zuschuss erlangt wurde, obwohl die Fördervoraussetzungen nicht vorlagen,
    - b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind,
    - c) der Zuschussempfänger eine mit dem Zuschussvertrag übernommene Verpflichtung verletzt.
- Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht einer der in § 323 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch genannten Gründe vorliegt.
- (2) Die KfW ist berechtigt, bei einer Kündigung aus wichtigem Grund nach § 4 Absatz 1 vom Zuschussempfänger Zinsen auf den zur Rückzahlung fälligen Zuschuss zu verlangen. Der Zinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch. Zinsen werden ab dem Zeitpunkt berechnet, in dem ein Kündigungsgrund nach § 4 Absatz 1 vorliegt (frühestens ab Auszahlungsdatum) und bis zum Eingangstag der Rücküberweisung bei der KfW erhoben.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beantragung und Vergabe von Zuschussprodukten der KfW über das KfW-Zuschussportal

## **§ 5 Datenschutz**

Die KfW verarbeitet im Zusammenhang mit dem Antragsprozess sowie im Zuge des Nachweises der Vorhabensdurchführung personenbezogene und sonstige Daten datenschutzrechtlich eigenverantwortlich. Für die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sowie die weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen wird auf die produktspezifischen Datenschutzhinweise sowie die Datenschutzgrundsätze der KfW hingewiesen.

## **§ 6 Rechtswahl und Erfüllungsort**

Auf die Zuschussvereinbarung findet deutsches Recht Anwendung, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

## **Information zur außergerichtlichen Streitschlichtung bei Zuschussprodukten der KfW über das KfW-Zuschussportal**

Die KfW ist weder verpflichtet noch bereit, an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.